

Quarantäne-Vorschriften: Besonderheiten in den Bundesländern

Stand: 23. Juni 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei Rückkehr oder Einreisen nach Deutschland (Dtl.) aus einem ausländischen Risikogebiet (RG) gelten in einigen Bundesländern Quarantäne-Regelungen und Ausnahmen, die über die Absonderungspflichten gemäß dergemäß der CoronaEinreiseV des Bundes hinausgehen.

Quarantäne-Vorschriften: Besonderheiten in in den Bundesländern	
Baden-Württemberg	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Bayern	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Berlin	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Brandenburg	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Bremen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Hamburg	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Hessen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Mecklenburg-Vorpommern	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Niedersachsen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Nordrhein-Westfalen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Rheinland-Pfalz	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021 Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung bei der zuständigen rheinland-pfälzische Behörde gelten in folgende Fällen als gestellt und genehmigt, sofern sich die Personen in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben: - für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.
Saarland	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021 Ausnahmen für Nachweispflichten für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten im Rahmen des Grenzverkehrs zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden in diesen Staaten oder im Saarland.
Sachsen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Sachsen-Anhalt	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Schleswig-Holstein	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021
Thüringen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 9. Juni 2021